

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Regensburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Osteuropastudien		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4,3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 bis WS 2019/20		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag		
Zuständige/r Referent/in	Veronique Wegener		
Akkreditierungsbericht vom	04.02.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	21
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	24
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	26
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	27
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	27
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	28
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	29

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	34
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	34
4 Datenblatt	35
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5 Glossar.....	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Hinweis/Empfehlung: Die Prüfungs- und Studienordnung 2022 liegt derzeit nur in einer Entwurfsfassung vor. Die Hochschule muss eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorlegen.¹

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 20 BayStudAkkV Hochschulische Kooperationen):

Begründung/Hinweis: Der Kooperationsvertrag mit der LMU München liegt derzeit nur in der Entwurfsfassung von 2004 vor.

Die Hochschule muss eine gültige Kooperationsvereinbarung nachreichen, in welcher Art und Umfang der Kooperation beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert sind.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig

¹ Sobald die Prüfungsordnung durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Osteuropastudien wird im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München (Sprecheruniversität) und der Universität Regensburg (UR) angeboten². Im Rahmen des Studiengangs bieten die beiden Universitäten unterschiedliche Fächerkombination an. Studierende können ihr Ergänzungsfach bzw. einzelne Lehrveranstaltungen an der jeweils anderen Universität wählen. Der Studiengang hat an der UR zum Wintersemester 2004/05 den Studienbetrieb aufgenommen und ist damit einer der ältesten interdisziplinären Osteuropastudiengänge im deutschsprachigen Raum. Er richtet sich an in- und ausländische Studierende mit einem sehr guten oder guten ersten akademischen Studienabschluss (in der Regel Bachelorabschluss) und einem ausgeprägten Interesse an Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa (im Folgenden: Osteuropa). Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Regionalkompetenzen für Osteuropa. Die Ausbildung befähigt die Studierenden, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu analysieren und zu interpretieren und in ihre jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Neben Fach- und Sprachkenntnissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen für spätere verantwortungsvolle Aufgaben in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft.

Bei der Umsetzung des Studiengangs kooperieren an der UR interdisziplinär vier Fakultäten, indem entsprechende Fachmodule ausgestaltet werden. Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, an der der Studiengang angesiedelt ist, stellt neben der Sprachausbildung auch das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Slavistik und das Ergänzungsfach Vergleichende Literaturwissenschaft zur Verfügung. Die Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften gestaltet das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Geschichte Südost- und Osteuropas. Die Fakultät für Rechtswissenschaft ist für das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Rechtswissenschaften verantwortlich. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften setzt das Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre um. Die Studierenden wählen zwei oder drei Disziplinen. Hinzu kommen ein zweisemestriger Projektkurs, eine intensive Sprachausbildung, eine Sommerschule in Osteuropa und ein Berufspraktikum mit Osteuropabezug.

² Es gibt an der UR und der LMU München jeweils separate Studien- und Prüfungsordnungen (die sich gemäß Angabe der Hochschule nur minimal voneinander unterscheiden). Daher bieten beide Universitäten formell einen eigenen Masterstudiengang Osteuropastudien an und verleihen eigene Grade und Zeugnisse.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe würdigt das interdisziplinäre Studiengangskonzept, das die besonders günstigen personellen und institutionellen Gegebenheiten in Regensburg im Bereich der Osteuropastudien für die universitäre Lehre nutzt. Insbesondere die fachliche Flexibilität und die damit verbundene breite Wahlmöglichkeit der Studierenden ist eine klare Stärke des Programms. Hier ist die Kooperation der beiden Universitäten sinnvoll angelegt und die Studierenden können aus dem bilokalen Angebot exakt das Studienprofil wählen, das sie interessiert. Die enge Verzahnung zwischen fachwissenschaftlichen Inhalten, praktischer sowie sprachlicher Ausbildung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut geeignet, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Der praktische Anteil des Studiums, bestehend aus Projektkurs, Sommerschule, Berufspraktikum sowie Sprachenausbildung, ist dabei stark ausgeprägt und nach Ansicht der Gutachtergruppe sinnvoll integriert. Die einzelnen Bausteine des Studiengangs ergeben in der Gesamtbetrachtung nach Einschätzung der Gutachtergruppe ein sehr überzeugendes inhaltliches Profil.

Die Hochschule bereitet derzeit eine umfassende Reform der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vor, die voraussichtlich zum Wintersemester 2022/23 in Kraft treten wird und die bei der Begehung umfassend diskutiert wurde. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule mit der Reform die Modulbezogenheit der Prüfungen hergestellt und die Studierbarkeit verbessert. Weiterhin begrüßt sie, dass die Hochschule die bei der Begehung geäußerten Vorbehalte der Gutachtergruppe in Bezug auf die Reform zum Anlass genommen, das Reformkonzept inhaltlich zu überarbeiten und den im Rahmen der Reform zunächst geplanten Wegfall des Berufspraktikums rückgängig gemacht und die Reduzierung der Sprachpraxis minimiert.

Die Gutachtergruppe möchte folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

- Die Hochschule sollte die Rahmenbedingungen des Studiengangskonzeptes derart verbessern, dass Studierenden ein Aufenthalt an ausländischen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht wird (bspw. durch eine intensivierete Betreuung und Beratung und ggf. mehr personelle Ressourcen).

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

- In Bezug auf die Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe, die Prüfungsanforderungen sowie die Verantwortlichkeiten für das Modul „Projektkurs“ im Modulhandbuch transparenter darzustellen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Osteuropastudien hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss und berechtigt die Absolvent_innen grundsätzlich zur Aufnahme eines Promotionsstudiums. Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang zeichnet sich gemäß Angabe der Hochschule durch ein forschungsorientiertes Profil aus. Er sieht gemäß § 20 des Entwurfs der Prüfungs- und Studienordnung eine Abschlussarbeit vor (Masterarbeit), mit der die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (18 Wochen), eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind gemäß § 4 des Entwurfs der Prüfungs- und Studienordnung ein mindestens mit der Note gut abgeschlossener erster berufsqualifizierender Studienabschluss sowie Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden; daneben sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER erforderlich (dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden) sowie der Nachweis der studienangewandten Eignung. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Anlage zum Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung wird der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absolvent_innen eine Masterurkunde, ein Transcript of Records, ein englischsprachiges Diploma Supplement sowie ein Zertifikat des Elitenetzwerkes Bayern. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß Angabe der Hochschule im Selbstbericht wird im Zuge der geplanten Reform der Prüfungs- und Studienordnung 2022 auch das Modulhandbuch grundlegend überarbeitet. Der Entwurf liegt vor und bildet die Prüfungsgrundlage für dieses Kapitel³. Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind im Entwurf des Modulhandbuchs sowie im Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung geregelt. Die Modulbeschreibungen enthalten ferner jeweils Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind damit vollumfänglich in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten. Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note im Diploma Supplement jeweils unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

³ Aus Gründen der Effektivität wurde der Entwurf des Modulhandbuchs geprüft. Dieses soll laut Angabe der Hochschule nach Fertigstellung dem Referat I/2 (Studienbezogene Rechtsangelegenheiten) der UR zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte. Pro Semester erwerben die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die elf Module nach der Entwurfsfassung des Modulhandbuches zwischen sechs und 30 ECTS-Leistungspunkte. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Die Abschlussarbeit mit einem Arbeitsaufwand von 25 ECTS-Leistungspunkten soll 60 bis 80 Seiten umfassen (etwa 24.000 Wörter inkl. Fußnoten und Literatur). Sie kann auf Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung⁴ ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 12 des Entwurfs der Prüfungs- und Studienordnung geregelt. Demnach können Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und an ausländischen Hochschulen angerechnet werden, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch und entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung über die Anerkennung bzw. die Anrechnung.

⁴ In Bayern wird nicht zwischen Anerkennung (hochschulische Leistungen) und Anrechnung (außerhochschulische Leistungen) unterschieden, d. h. in Bayern wird der Terminus „Anrechnung“ für Anerkennung (Lissabon) verwendet. Vgl. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-63>

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der Studiengang erstmalig akkreditiert wird, wurde im Rahmen der Begehung insbesondere das Studiengangskonzept sowie die geplante Reform der Prüfungs- und Studienordnung zum Wintersemester 2022/23 mit den Programmverantwortlichen und Studierenden umfassend diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt der Bewertung lag auf der Kooperation mit der LMU München sowie der Studierbarkeit. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden insbesondere die Stellung des Studiengangs im Kontext der Hochschule sowie dessen Entwicklungsperspektiven vertiefend thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Regionalkompetenzen für Osteuropa: Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu analysieren und zu interpretieren sowie in ihren jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhängen einzuordnen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, regionalwissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben disziplinübergreifend zu bearbeiten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen. Darüber hinaus zeichnen sich die Lernziele des Studiengangs durch folgende Eigenschaften aus:

- Osteuropa wird in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs nicht als ein geschlossener Raum betrachtet, sondern in seinen Beziehungen zu Westeuropa und anderen Großregionen. Der Konstruktionscharakter und die historische Variabilität des Begriffs Osteuropa werden im Theorie- und Methodenkurs herausgearbeitet.
- Die Lehrveranstaltungen sind überwiegend komparativ angelegt. Die Vergleiche beziehen sich in der Regel auf verschiedene Länder in Osteuropa, z. T. werden auch vergleichende Perspektiven zwischen West- und Osteuropa angestrebt.
- Das Verständnis interkultureller und intrakultureller Beziehungen in Osteuropa ist ein herausgehobenes Lernziel des Studiengangs.

Sie erwerben neben Fachkenntnissen Schlüsselqualifikationen, die sie befähigen, nach der Absolvierung des Studiengangs Tätigkeiten als Osteuropa-Expert_innen in den folgenden Bereichen zu übernehmen: Politik und Politikberatung, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Wirtschaft und Wirtschaftsberatung, Recht und Rechtsberatung, Auswärtiger Dienst und internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Kultur, Touristik, staatliche und kommunale

Planung sowie Verwaltung, Medien, Erwachsenenbildung, Verlags- und Bibliothekswesen, wissenschaftliche Einrichtungen⁵. Auch der Anschluss einer Promotion ist möglich.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs haben sich gemäß Angabe der Hochschule auch angesichts der fachrelevanten Karrieren vieler Absolvent_innen bewährt. Im Vordergrund der Ausbildung steht ein fachübergreifender Zugang, der insbesondere in den drei interdisziplinären Pflichtveranstaltungen (Theorie- und Methodenkurs, Projektkurs und Sommerschule) in den ersten beiden Fachsemestern vermittelt wird. Die disziplinären Lehrveranstaltungen werden von den beteiligten Fakultäten und Instituten⁶ zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird bei der Zusammenstellung der Module großer Wert auf die interdisziplinäre Vereinbarkeit der Lehrveranstaltungen gelegt. Im Sinne des regionalwissenschaftlichen Zugangs kommt weiterhin der Ausbildung in osteuropäischen Sprachen eine zentrale Rolle zu. Neben den Fach- und Sprachkenntnissen vermittelt der Studiengang auch Schlüsselkompetenzen, die die Studierenden auf das spätere Berufsleben vorbereiten. Insbesondere der zweisemestrige Projektkurs und die Sommerschule im osteuropäischen Ausland stellen in dieser Hinsicht Höhepunkte des Studiengangs dar und verschaffen den Studierenden die Möglichkeit, neue wissenschaftliche Themenbereiche kennenzulernen, Präsentations- und Kommunikationstechniken in Teamarbeit zu schärfen und im Ausland ihre interkulturelle Kompetenz weiterzuentwickeln. Das Berufspraktikum, das viele Studierende auch im Ausland durchführen, eröffnet neue Perspektiven der Karriereplanung. Die Vermittlung von analoger und digitaler Medienkompetenz ist eine weitere Schlüsselaufgabe des Studiengangs⁷.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar formuliert und für einen konsekutiven Masterstudiengang angemessen. Sie stellen eine wissenschaftlich vertiefende Qualifizierung der Studierenden sicher, die auf dem entsprechenden Grundlagenwissen aufbaut, und tragen dem Ansatz der UR Rechnung, die Studierenden sowohl fachlich als auch methodisch fundiert ausbilden zu wollen. Durch das Gespräch mit den Studierenden und der Absolventin hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Nach

⁵ Die Qualifikationsziele bleiben von der Reformierung des Studiengangs nach der PSO 2022 unberührt.

⁶ Bei der Umsetzung des Studiengangs kooperieren interdisziplinär vier Fakultäten, indem entsprechende Fachmodule ausgestaltet werden. Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, die Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, die Fakultät für Rechtswissenschaft sowie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

⁷ Einen ersten Einblick in digitale Forschungsmethoden und Medien der Osteuropastudien erhalten die Studierenden im verpflichtenden Theorie- und Methodenkurs im ersten Fachsemester, der gemeinsam mit der Osteuropaabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek durchgeführt wird. Weiterführende Kenntnisse in digitalen Medien vermittelt auch die Universitätsbibliothek der UR durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm. Einen noch größeren Stellenwert nimmt die praktische Umsetzung solcher Kompetenzen ein. Im Rahmen des Projektkurses setzen die Studierenden eines Jahrgangs ein größeres Projekt um, das der universitären und/oder städtischen Öffentlichkeit in Regensburg und/oder München vorgestellt wird. Das Projekt wird durch Tutorien und Workshops begleitet, die sich dem Projektmanagement, der Medienkompetenz, dem Wissenstransfer und anderen praxisorientierten Themen widmen. Nicht zuletzt übernehmen die Studierenden eines ganzen Jahrgangs durch das kooperative Arbeiten Verantwortung für ihr Projekt und schulen so die Fähigkeit, Prozesse kritisch und ergebnisoffen mitzugestalten.

Einschätzung der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern konzipiert und umfasst vier Bestandteile:

1. Interdisziplinäre Pflichtveranstaltungen

a. Der **Theorie- und Methodenkurs** (fünf ECTS-Leistungspunkte) wurde gemeinsam mit der Osteuropaabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek entwickelt und wird in Kooperation mit der Bibliothek im ersten Fachsemester durchgeführt. Er vermittelt neben regionalwissenschaftlicher Theorie und Methoden regionalspezifische und digital gebundene Forschungskompetenzen.

b. Im **Projektmodul** (15 ECTS-Leistungspunkte)⁸ arbeiten die Studierenden eines Jahrgangs über die ersten beiden Fachsemester an einem wissenschaftlichen Projekt, das der universitären und/oder städtischen Öffentlichkeit vorgestellt wird. In den vergangenen Jahren wurden u. a. Ausstellungen, Zeitschriften, Datenbanken und digitale Themenportale umgesetzt. Um die Interdisziplinarität zu gewährleisten, wird der Projektkurs i. d. R. von zwei Lehrenden aus verschiedenen Disziplinen geleitet. Im Wintersemester findet „traditionelle Lehre“ statt, durch die die Studierenden in das Projektthema eingeführt werden und Literatur lesen. Nach einem externen Projektmanagementseminar übernehmen die Studierenden schrittweise selbst die Verantwortung für ihr Projekt und bearbeiten es kooperativ in Arbeitsgruppen. Diese Organisation erlaubt es den Studierenden, je nach eigenem Interesse und eigenen Kompetenzen, selbst Aufgaben zu übernehmen. Ab dieser Phase begleiten die Lehrenden das Projekt zwar beratend, federführend durchgeführt wird es jedoch von den Studierenden.

c. Die ein- bis zweiwöchige, thematische **Sommerschule** (sechs ECTS-Leistungspunkte) findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester im osteuropäischen Ausland statt⁹.

⁸ Die im Projektmodul zu erwerbende ECTS-Punktzahl wurde nach Rückmeldung der Gutachtergruppe in Bezug auf das ursprüngliche Reformkonzept der Hochschule von zehn auf 15 erhöht.

⁹ Die Sommerschule 2020 wurde pandemiebedingt auf 2021 verschoben. Die Sommerschule in Danzig wurde vom 25.08. bis 03.09.2021 in Präsenz durchgeführt. An ihr nahm nur der 16. Jahrgang teil. Soweit es die Pandemielage zulässt, werden an der Sommerschule 2022 sowohl der 17. als auch der 18. Jahrgang teilnehmen. Während der DFG-Förderung der Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien (2012–2019) fand die Sommerschule meist in

d. Das **Berufspraktikum** (acht ECTS-Leistungspunkte) dauert mindestens vier Wochen im Umfang einer Vollzeitätigkeit. Das Praktikum wird bevorzugt im (osteuropäischen) Ausland absolviert, kann aber auch in Deutschland bei einer Einrichtung mit Osteuropabezug geleistet werden¹⁰. Um die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz zu erleichtern, stellt der Studiengang auf seiner Internetseite eine regelmäßig aktualisierte, kommentierte und nach Ländern organisierte Liste mit Praktikumsgeber_innen zur Verfügung¹¹. Infolge der Reform der Prüfungs- und Studienordnung war zunächst geplant, dass das Praktikum als verpflichtender Studienbestandteil entfällt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme jedoch angegeben, dass sie dieses aufgrund der bei der Begehung durch die Gutachtergruppe geäußerten Vorbehalte beibehält.

2. Sprachausbildung

Die obligatorische **Sprachausbildung** (15 ECTS-Leistungspunkte) des Studiengangs vermittelt den Studierenden Schlüsselqualifikationen für die Arbeit in einem internationalen Umfeld sowie zur Arbeit mit osteuropäischen Quellen im Rahmen von Forschungsarbeiten. Entsprechend ihren Vorkenntnissen absolvieren alle Studierenden – auch Sprecher_innen, die eine osteuropäische Sprache bereits auf dem Niveau C1 oder C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) beherrschen – in einer oder mehreren osteuropäischen Sprachen mindestens zwölf ECTS-Leistungspunkte in Sprachkursen. Dabei soll in einer osteuropäischen Sprache, in der die Studierenden nicht bereits fortgeschrittene Kenntnisse besitzen, mindestens das Niveau UNiCert Stufe 2 bzw. B2 des GER erreicht werden. Allerdings hängt der individuelle Lernerfolg maßgeblich von den Vorkenntnissen der Studierenden ab; zur Bewerbung sind Grundkenntnisse in einer osteuropäischen Sprache nötig, viele Studierende haben aber bereits bei Studienbeginn fortgeschrittene Kenntnisse in mindestens einer Sprache. Die UR verfügt über ein reiches Angebot an Sprachkursen in osteuropäischen Sprachen, inkl. der meisten slavischen Sprachen, Ungarisch, Rumänisch, Albanisch und Jiddisch. Studierende können auch Sprachkurse an der LMU München belegen. Viele Studierende nutzen darüber hinaus die Möglichkeit, in den Semesterferien Sprachkurse im osteuropäischen Ausland zu absolvieren.

3. Disziplinäre Lehre

Bei der Umsetzung des Studiengangs kooperieren interdisziplinär vier Fakultäten, indem entsprechende Fachmodule ausgestaltet werden. Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, an der der Studiengang angesiedelt ist, stellt neben der Sprachausbildung auch das

Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule statt. Die Sommerschulen 2019 in Minsk und 2021 in Danzig wurden wieder vom Studiengang in Eigenregie durchgeführt. Nach der Entscheidung für die Weiterführung der Graduiertenschule an der UR wird angestrebt, in Zukunft nach Möglichkeit wieder eine gemeinsame Sommerschule mit der Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien durchzuführen.

¹⁰ Praktikageber_innen sind u. a. wissenschaftliche Institute, diplomatische Vertretungen und Ministerien, Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, internationale Organisationen, Kulturorganisationen, Medieneinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen sowie Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und Vereine.

¹¹ Siehe <https://www.osteuropastudien.uni-muenchen.de/service/praktika/index.html>, abgerufen am 8. Oktober 2021.

Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Slavistik und das Ergänzungsfach Vergleichende Literaturwissenschaft zur Verfügung. Die Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften gestaltet das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Geschichte Südost- und Osteuropas. Die Fakultät für Rechtswissenschaft ist für das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach Rechtswissenschaften verantwortlich. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften setzt das Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre um. Im Rahmen der disziplinären Lehre der beteiligten Einrichtungen wird im Studiengang ein breites Spektrum an Lehr- und Lernformaten angeboten, von konventionellen Vorlesungen und Seminaren zu hybriden Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Blended Learning. Seit dem Sommersemester 2020 findet die Lehre wegen der Corona-Pandemie überwiegend digital statt. Nur zu Beginn des Wintersemesters 2020/21 konnten auch einige hybride Lehrformen durchgeführt werden, wie etwa der Theorie- und Methodenkurs für den 17. Jahrgang. Auch wenn eine komplett digitale Lehre nicht dem regionalwissenschaftlichen Profil des Studiengangs entspricht, konnten Studierende und Lehrende laut Selbstbericht durch die oben skizzierten Rahmenbedingungen das Beste aus der Situation machen. Nicht zuletzt war es Studierenden der UR durch den Wegfall der Fahrtzeit leichter möglich, Lehrveranstaltungen an der LMU München zu besuchen und damit einen großen Vorteil des bilokalen Studiengangs zu nutzen. Nach Angaben der Programmverantwortlichen sollen die Lehrveranstaltungen, wo es zielführend ist, auch im Postpandemie-Zeitalter digital fortgeführt werden.

Die Studierenden wählen aus den drei Fachbereichen einen Studienschwerpunkt und einen Ergänzungsbereich aus:

- Fachbereich Geschichte und Sozialanthropologie (entspricht dem Lehrangebot des Faches Geschichte Südost- und Osteuropas),
- Fachbereich Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (entspricht dem Lehrangebot der Fächer Slavistik und Vergleichende Literaturwissenschaft) und
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (entspricht dem Lehrangebot der Fächer Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre).

PSO 2022	Anmerkungen	ECTS-Leistungspunkte
Studienschwerpunkt	drei Module	27
Ergänzungsbereich	zwei Module	18
Sprachausbildung	zwei Module	15
Modul Methodik und Praxis der osteuropäischen Area Studies	umfasst den Theorie- und Methodenkurs (WS) sowie die Sommerschule (SS)	9
Interdisziplinärer Projektkurs	ein Modul, zweisemestrig	15
Berufspraktikum		6
Abschlussmodul	ein Modul, umfasst die Masterarbeit sowie die Disputation	30
Gesamt		120

Abb. 1: Verteilung der ECTS-Leistungspunkte nach der PSO 2022

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig aufeinander bezogen. Die Eingangsqualifikation weist nach Ansicht der Gutachter_innen eine gute Übereinstimmung mit den Lernzielen auf und das Curriculum ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Durch das Gespräch mit den Studierenden und der Absolventin hat sich die Gutachtergruppe ferner davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Lehr- und Lernformen sehr vielfältig und der Fachkultur/den Fächerkulturen entsprechend. Die Studierenden berichteten, dass die Umstellung auf die Online-Lehre und die digitalen Lehrformate während der Corona-Semester sehr gut funktioniert hat, was der Gutachtergruppe das besondere Engagement der Programmverantwortlichen verdeutlicht. Es wurde außerdem dargestellt, dass die Studieninhalte auf den individuellen Vorkenntnissen aufbauen bzw. dass den Studierenden individuell geeignete und zielführende Kurse und/oder Literatur angeboten werden/wird, um die entsprechend notwendigen Vorkenntnisse nachholen zu können. Auch das Auswahlverfahren trägt nach Ansicht der Gutachtergruppe dazu bei, geeignete Studierende mit entsprechender Eingangsqualifikation auszuwählen. Es wurde weiterhin dargestellt, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden werden – auch begünstigt durch die sehr kleine Gruppengröße in den interdisziplinären Pflichtveranstaltungen, die ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gewährleistet, und einen aktiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden grundsätzlich ermöglicht. Das interdisziplinäre Studiengangskonzept bietet durch die ihm immanenten Wahlmöglichkeiten zudem sehr viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies lobten auch die Studierenden und die Absolventin im Gespräch. Die Gutachtergruppe möchte in diesem Kontext besonders hervorheben, dass sie weiterhin angaben, dass für die Studienentscheidung neben der Interdisziplinarität gerade die in das Studiengangskonzept eingebetteten praktischen Elemente, d. h. die Sprachenausbildung und das Berufspraktikum, ausschlaggebend waren. In der Gesamtbetrachtung kam die Gutachtergruppe nach den Gesprächen bei der Begehung zu dem Schluss, dass die Attraktivität des Studiengangskonzeptes durch den Wegfall des Berufspraktikums und die Reduzierung der Sprachenausbildung geschwächt würde: Nach Einschätzung der Gutachtergruppe hätte der zunächst mit der Reform geplante Wegfall des Berufspraktikums und die geplante Reduzierung der Sprachenausbildung eine dezidierte Hinwendung weg von der Berufsorientierung und hin zu einer stärkeren wissenschaftlichen Ausrichtung bedeutet. Angesichts des aus den Absolventenbefragungen hervorgehenden eher geringen Prozentsatzes an Studierenden und Absolvent_innen, die eine Promotion und eine Karriere im Wissenschaftsbereich anstreben, hat die Gutachtergruppe diesen Paradigmenwechsel bei den Gesprächen bei der Begehung umfassend hinterfragt. Aus der Alumnibefragung 2020

geht weiterhin hervor, dass die Absolvent_innen u. a. mit der Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie der Vermittlung/Anbahnung von wirtschaftlichen Kontakten nicht besonders zufrieden waren. Gerade in diesen Feldern könnte ein obligatorisches Berufspraktikum weiterhin Abhilfe schaffen. Angesichts der geringen Zahl von Studierenden und Absolvent_innen, die bei der Befragung angaben, während des Studiums einen Gastaufenthalt in Osteuropa absolviert zu haben, wurde außerdem hinterfragt, ob die Reduzierung der Sprachausbildung nicht zu einem Verlust der sprachpraktischen Qualifikationen der Studierenden geführt hätte. Die Gutachtergruppe begrüßt daher sehr, dass die Hochschule die geäußerten und oben beschriebenen Vorbehalte im Rahmen der Stellungnahme als begründet anerkennt und zum Anlass genommen hat, das Reformkonzept inhaltlich nochmals zu überarbeiten. Sie begrüßt weiterhin, dass das Berufspraktikum obligatorischer Bestandteil des Studiengangs bleibt und die Sprachausbildung weniger reduziert wird als zunächst geplant.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich um einen regionalwissenschaftlichen Studiengang. In diesem Sinne wird die studentische Mobilität insbesondere nach Osteuropa als unverzichtbarer Bestandteil des Studiums angesehen und entsprechend gefördert. Durch die Sommerschule im osteuropäischen Ausland ist sie formeller Bestandteil des Curriculums. Neben der verpflichtenden Sommerschule gibt es in vielen am Studiengang beteiligten Fächern regelmäßige Angebote, an Exkursionen in das osteuropäische Ausland teilzunehmen. Diese stehen in Verbindung mit konkreten Lehrveranstaltungen und basieren oftmals auf Partnerschaften mit internationalen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen¹². Auch das Berufspraktikum wird bevorzugt im Ausland durchgeführt. Alternativ ist nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht auch ein Praktikum mit Osteuropabezug in Deutschland möglich. Ein obligatorisches Auslandssemester ist im Studiengang nicht vorgesehen, wird aber grundsätzlich ermöglicht. Der Aufenthalt an einer Hochschule im (osteuropäischen) Ausland im Rahmen von ERASMUS+ oder anderen Austauschprogrammen wird von der Studiengangkoordination explizit unterstützt und die Studierenden werden bereits im Vorfeld eingehend beraten¹³, auch in Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Da im ersten und zweiten Fachsemester Pflichtveranstaltungen in München bzw. Regensburg stattfinden (Theorie- und Methodenkurs, Projektkurs), sind längere Auslandsaufenthalte im dritten und

¹² Vor der coronabedingten Zwangspause fand im Mai 2019 eine Exkursion nach Odessa, Bessarabien und Transnistrien statt, die vom Forum Internationaler Jugendaustausch Regensburg (FIJR) sowie durch das DAAD-Programm PROMOS gefördert wurde.

vierten Fachsemester möglich. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, ist in § 12 Abs. 1 des Entwurfs der Prüfungs- und Studienordnung geregelt und erfolgt entsprechend der Lissabon-Konvention. Im vergangenen Jahr haben gemäß Angabe der Hochschule zwei Regensburger Studierende (trotz der Pandemie) von der Möglichkeit eines ERASMUS+-Aufenthalts Gebrauch gemacht. Auch die Studierenden und die Absolventin berichteten, dass viele Studierende ein Auslandssemester absolvierten und im Vorfeld eine Beratung erfolge. Sie monierten jedoch, dass es häufig Schwierigkeiten bei der Anrechnung gebe und ein Auslandssemester zwangsläufig eine Verlängerung der Studiendauer impliziere.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe wertschätzt die vielfältigen Möglichkeiten, die sich den Studierenden für die Gestaltung eines Auslandsaufenthaltes bieten und dass eine gewisse Mobilität in Form des Moduls Sommerschule bereits im Studiengangkonzept verankert ist. Auch die ERASMUS+- und weiteren Universitätspartnerschaften möchte die Gutachtergruppe positiv hervorheben. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist es nachvollziehbar, dass ein obligatorisches Auslandssemester in einem viersemestrigen Masterstudiengang nur schwer zu implementieren ist. Es wäre jedoch vor dem Hintergrund der geplanten leichten Reduzierung der Sprachpraxis hinsichtlich der Förderung der interkulturellen Kompetenz und der Sprachkompetenz der Studierenden sinnvoll, die Rahmenbedingungen des Studiengangkonzeptes derart zu verbessern, dass Studierenden ein Aufenthalt an ausländischen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht wird. Dafür sollte die Hochschule beispielsweise die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, flexibel handhaben. Weiterhin sollten der Betreuung und Beratung im Zusammenhang mit Studienaufenthalten im Ausland, insbesondere wenn sie im Rahmen des Erasmus-Programms geplant und durchgeführt werden, mehr Gewicht beigemessen und ggf. auch mehr Ressourcen zugeteilt werden (Personal bzw. Arbeitszeit von Personal).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Rahmenbedingungen des Studiengangkonzeptes derart verbessern, dass Studierenden ein Aufenthalt an ausländischen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht wird (bspw. durch eine intensivierete Betreuung und Beratung und ggf. mehr personelle Ressourcen).

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der beteiligten Fächer bieten Lehrende der UR ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungen für Studierende des Studiengangs Osteuropastudien an¹⁴. Das Gesamtlehrdeputat der Lehrstühle im Bereich Geschichte (inkl. wissenschaftlicher Mitarbeiter_innen) beträgt 46,25 SWS; das Gesamtlehrdeputat des Instituts für Slavistik (inkl. wissenschaftlicher Mitarbeiter_innen und Sprachlektor_innen) beträgt 180 SWS; das Gesamtlehrdeputat der Lehrstühle im Bereich Rechtswissenschaften (inkl. wissenschaftlicher Mitarbeiter_innen) beträgt 45,75 SWS; das Gesamtlehrdeputat der Lehrstühle im Bereich Volkswirtschaftslehre umfasst 19 SWS; das Lehrdeputat der Professur für Vergleichende Literaturwissenschaft beträgt 9 SWS.¹⁵

Die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen stehen grundsätzlich auch anderen Studiengängen der UR offen, exklusiv für Studierende des Studiengangs Osteuropastudien sind die interdisziplinären Pflichtveranstaltungen (Theorie- und Methodenkurs, Projektkurs und Sommerschule). Die Leitung dieser Veranstaltung wird in unregelmäßigem Wechsel von Regensburger und Münchner Lehrenden des Studiengangs übernommen. Darüber hinaus ist am Theorie- und Methodenkurs auch die Osteuropaabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek beteiligt.

Die Regensburger Forschungseinrichtungen zu Osteuropa tragen zur Erweiterung der Lehre bei. Insbesondere das vielfältige Veranstaltungsangebot und die Forschungsinfrastruktur des Leibniz-Instituts für Ost- und Südosteuropaforschung (IOS), des Instituts für Ostrecht (IOR), der Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien Regensburg (GS OSESUR) und des Ungarischen Instituts stehen den Studierenden des ESG offen. So bieten das IOR und viele IOS-Mitarbeitende regelmäßig Lehrveranstaltungen an der UR und der LMU an. Darüber hinaus absolvieren viele Studierende ihr Pflichtpraktikum an IOS oder IOR. Hinzu kommt seit 2017 das Center for International and Transnational Area Studies (CITAS), das Forschung und Lehre zu den Regionen Süd- und Südosteuropa, West- und Südeuropa sowie Nord- und Lateinamerika bündelt. In jedem Fach werden zudem Vorträge in- und ausländischer Wissenschaftler_innen sowie Konferenzen organisiert, zu denen die Studierenden des Studiengangs eingeladen werden.

Den Regensburger Studierenden stehen weiterhin die Münchner Lehrveranstaltungen des Studiengangs Osteuropastudien offen. Insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie wurde von diesem Angebot durch die Möglichkeiten der digitalen Lehre rege Gebrauch gemacht. Auch die Studierenden äußerten sich sehr positiv dazu. Ebenso stehen allen Studierenden die Lehrveranstaltungen und Forschungsinfrastruktur der Münchner Forschungseinrichtungen mit Osteuropaabzug offen.

Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen werden insbesondere im Rahmen der Sommerschule durchgeführt. So wurde die Sommerschule

¹⁴ Eine Auflistung der an der Lehre im Studiengang beteiligten Lehrstühle und Professuren in den einzelnen Fächern liegt dem Selbstbericht als Anlage bei.

¹⁵ Alle Angaben beziehen sich auf das Sommersemester 2021. Die Professur für Vergleichende Literaturwissenschaft ist Teil des Instituts für Slavistik und ihr Lehrdeputat ist auch im angeführten Gesamtlehrdeputat der Slavistik enthalten.

2019 in Minsk in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Internationale Beziehungen der Belarussischen Staatsuniversität durchgeführt, die Sommerschule 2021 in Danzig mit dem Europäischen Solidarność-Zentrum.

Die Universität bietet den Lehrenden aller Qualifikationsstufen ein umfassendes Angebot zur Steigerung der Lehrkompetenz. Bereits 2001 wurde das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gegründet. Zur Förderung der hochschuldidaktischen Lehrkompetenz bietet das ZHW ein umfassendes Programm an hochschuldidaktischen Fortbildungs- und Beratungsangeboten an, das sich an Lehrende aller Fakultäten wendet¹⁶. In ihrer Berufungspolitik verfolgt die UR das primäre Ziel, Bewerber_innen mit der bestmöglichen wissenschaftlichen, fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung auszuwählen. Darüber hinaus hat sich die UR das Ziel gesetzt, die Effizienz und Transparenz der Berufungsverfahren sicherzustellen sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter im Bewerbungsverfahren zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Universität Richtlinien und Grundsätze festgelegt, die in einer Verfahrensbeschreibung veröffentlicht sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Sie bewertet die personelle Ausstattung insgesamt als ausgezeichnet. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Insgesamt ist die Gutachtergruppe der Auffassung, dass innerhalb eines für eine Universität üblichen Rahmens die entsprechenden Maßnahmen zur Personalauswahl getroffen werden. Weiterhin schätzt die Gutachtergruppe die Angebote zur fachlichen und didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden, auch in Hinblick auf den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate, als angemessen ein und konnte im Gespräch feststellen, dass diese regelmäßig wahrgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

¹⁶ Das hochschuldidaktische Angebot der Universität ist modular aufgebaut und enthält ein didaktisch begründetes Zusammenspiel von Basisworkshops, Vertiefungskursen, Beratungsangeboten und Hospitationen. Inhaltlich konzentriert sich die Fortbildung auf die Kompetenzbereiche, die unmittelbar das Tätigkeitsprofil von Hochschullehrenden betreffen. Themenschwerpunkte sind dabei Lehr-Lern-Konzepte, Präsentation und Kommunikation, Prüfen, Reflexion und Evaluation sowie Beraten und Begleiten. Darüber hinaus unterstützt das ZHW mit dem Projekt „Lehre digital“ alle Lehrenden der UR, die Potenziale digitaler Medien – jenseits von emergency remote teaching – gewinnbringend in der Lehre einzusetzen. Ziel ist es, forschungsbasiert Impulse zu setzen, die dazu beitragen, mit virtuellen Elementen das Lehren und Lernen an Universitäten nachhaltig zu bereichern. Das ZHW bietet dazu Workshops zur Gestaltung digitaler Lehre, eine digitale Toolbox mit zahlreichen Anregungen und Hilfestellungen zur Einbindung digitaler Elemente in bestehende didaktische Konzepte, ein Videostudio zur Produktion von Lehrvideos sowie die Vermittlung von sog. eTutor_innen, die die Lehrenden bei der Konzeption und Umsetzung digitaler Lehrveranstaltungen unterstützen, an. Des Weiteren wird jährlich gemeinsam mit der OTH Regensburg der „Tag der Digitalen Lehre“ veranstaltet, bei dem die Lehrenden die Möglichkeit haben, verschiedene Vorträge und Workshops zu besuchen, um Ideen und Erfahrungen zur Gestaltung digitaler Lernumgebungen zu teilen. Weiterhin unterstützt das ZHW Fakultäten und Einrichtungen der Universität bei der hochschuldidaktischen Organisations- bzw. Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Die UR ist darüber hinaus an dem Verbund „ProfilLehrePlus“ der bayerischen Universitäten beteiligt, das vom BMBF im Rahmen des Qualitätspakt Lehre gefördert wurde. Das ZHW bietet zwei Zertifikate an, das „Zertifikat Hochschullehre“ sowie eine Vertiefungsstufe des „Zertifikat Hochschullehre“.

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Sprecherschaft und Koordination des Studiengangs sind an der LMU München angesiedelt und für beide Standorte zuständig. Die Koordination besteht aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studiengangkoordinator und einer 0,4-Stelle für die Koordinationsassistenten¹⁷. Das Koordinationsbüro organisiert das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und betreut die Studierenden in allen Fragen und Belangen des Studiums. Zu den Aufgaben der Koordination gehört auch die Information der Studierenden über alle relevanten Veranstaltungen und Ausschreibungen. Zudem erstellt die Koordination die Vorlesungsverzeichnisse, erfasst Leistungsnachweise und -punkte, organisiert die Sommerschule, Exkursionen, Workshops und zentrale Veranstaltungen des Studiengangs. Darüber hinaus liegt auch die Öffentlichkeitsarbeit in Händen der Studiengangkoordination. Das Büro ist die Schnittstelle zwischen den Studierenden und der Universitätsverwaltung und unterstützt bei der Wohnheimplatz-, Stipendien- und Praktikumsplatzsuche. Ein wichtiger Teil der Koordinationsarbeit ist weiterhin die Budgetplanung und -verwaltung sowie die Kontaktpflege zu Kooperationspartnern und Förderinstitutionen sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne von Aktualisierungen und Ausweitungen des Angebots. Der Studiengang wurde von 2004 bis 2017 vom Elitenetzwerk Bayern gefördert. Seit 01.10.2017 ist er ein weitergeführter Studiengang des Elitenetzwerks, der von beiden beteiligten Universitäten finanziert wird. 2022 muss ein Antrag beim Elitenetzwerk auf Verlängerung der zweiten Weiterführungsphase um weitere zwei Jahre von 2024 bis 2026 gestellt werden. Teile der Ausstattung der Dozierenden sowie der Raumbedarf des Studiengangs werden von den Universitäten getragen. An beiden Standorten steht den Studierenden ein Raum zur freien Nutzung und für Gruppensitzungen im Rahmen des Projektkurses oder der Vorbereitung der Sommerakademien offen. Die laut Selbstbericht exzellent ausgestattete Universitätsbibliothek verfügt über rund 3,5 Millionen Bände und eine Vielzahl elektronischer Zeitschriften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs mit Personen und anderen Ressourcen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe ausgezeichnet und gewährleistet die Umsetzung des Studienprogramms. Sie möchte an dieser Stelle nochmals die sehr gute Arbeit der Studiengangkoordination hervorheben, die auch die Studierenden im Gespräch vielfach bestätigten. Für die Durchführung des Studienganges stehen nach Ansicht der Gutachter_innen ausreichend viele Lehrräume zur Verfügung, die u. a. mit Videoprojektoren, Audiosystemen und teilweise mit Flipcharts ausgestattet sind. Die

¹⁷ Beide Stellen sind dem Lehrstuhl für Geschichte Ost- und Südosteuropas zugeordnet.

Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule auch unter Pandemiebedingungen gut funktioniert hat und gerade in Sachen Ausstattung viel geleistet worden ist, so wurden bspw. Geräte für die Sicherstellung digitaler Lehre angeschafft. Auch die Ausstattung der Bibliothek ist als gut einzuschätzen¹⁸. Die Studierenden und die Absolventin bestätigten im Gespräch, dass sie mit der Ausstattung zufrieden sind und dass sie unter guten Bedingungen lernen können. Lediglich die Ausstattung des gemeinsamen Aufenthaltsraums könnte noch verbessert werden. Die Gutachtergruppe greift in diesem Kontext eine weitere Anregung aus dem Gespräch mit den Studierenden auf und schlägt eine Einbindung der Studierenden bei der Anschaffung von Büchern vor, etwa indem Anschaffungsvorschläge eingeholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bildet der Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung. Folgende Prüfungsleistungen sind demnach vorgesehen: Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Arbeitsaufträge, Portfolios, Berichte sowie mündliche Prüfungen. Welche Prüfungsart für das jeweilige Modul vorgesehen ist, ergibt sich aus dem Modulhandbuch und den entsprechenden Modulbeschreibungen. Der Umfang der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Konventionen und Regelungen der beteiligten Fächer und wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben. Die Prüfkriterien – Prüfungsform und -umfang sowie Bearbeitungsdauer und -zeitraum – sind transparent im Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung und in dem Entwurf des Modulhandbuches aufgeführt. Zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen melden sich die Studierenden bei den Lehrenden an. Die Prüfungstermine für die Klausuren werden zentral über das Prüfungssekretariat festgelegt und den Studierenden ca. zwei bis drei Monate im Voraus per E-Mail mitgeteilt. Durch diese zentrale Prüfungsorganisation wird eine Überschneidungsfreiheit der Termine gewährleistet. Es gibt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum, der sich in der vorlesungsfreien Zeit befindet, und in jedem Prüfungszeitraum wird ein Klausurtermin angeboten. Die Studierenden melden sich selbst für den Termin ihrer Wahl an. Digitale Prüfungsformate wurden erstmalig seit Beginn der Corona-Pandemie eingesetzt¹⁹. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nach Einzelfallentscheidung bei günstiger Prognose

¹⁸ Es wurde eine virtuelle Begehung durchgeführt, daher hat keine persönliche Besichtigung der Räumlichkeiten stattgefunden. Die Gutachtergruppe hat einstimmig auf eine virtuelle Besichtigung/Präsentation der Räumlichkeiten verzichtet.

¹⁹ Der Einsatz von digitalen Prüfungsformaten ist geregelt durch die Rahmenprüfungsordnung Sommersemester 2021 der UR vom 26. Mai 2021 und vorherige und ist dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

möglich. Zur Evaluation der Prüfungsformate und Prüfungslast führt die Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement-Team der UR²⁰ in regelmäßigen Abständen Workloaderhebungen durch, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Nach der aktuell noch gültigen Prüfungsordnung von 2004 erfordert jede Lehrveranstaltung mindestens eine zu erbringende Prüfungsleistung je nach Lehrveranstaltungstyp. Pro Modul sind demnach in der Regel zwei Prüfungen erforderlich. Der derzeitige exemplarische Studienverlaufsplan ergibt eine Gesamtzahl von 14 studienbegleitenden Prüfungen, d. h. knapp fünf Prüfungen pro Fachsemester. Im Rahmen der geplanten Reform der Prüfungs- und Studienordnung wurden die Prüfungsformate und -belastung überprüft und nach der PSO 2022 werden Module ausschließlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Insgesamt sind dann zehn studienbegleitende Prüfungen zu absolvieren

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten. Die Prüfungsanforderungen werden im Entwurf des Modulhandbuchs und der Studien- und Prüfungsordnung weitgehend transparent dargestellt. Nach Aussage der Studierenden bildet das zweisemestrige Modul „Projektkurs“ eine Ausnahme. Die Studierenden monierten in Hinblick auf die Transparenz, dass die Prüfungsanforderungen sowie die Verantwortlichkeiten nicht eindeutig definiert seien. Dies führe zu einer höheren Arbeitsbelastung, da studentische Entscheidungen und Beschlüsse von Dozierenden übergangen und dadurch zusätzliche Korrekturschleifen notwendig würden. Die Studiengangkoordination gab innerhalb der Gespräche bei der Begehung an, sie wisse um diese Problematik und erarbeite derzeit einen Leitfaden für die Lehrenden des Projektkurses. Dies begrüßt die Gutachtergruppe sehr und dies verdeutlicht ihr einmal mehr das große Engagement der Studiengangkoordination. In Bezug auf die Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe dennoch, die Prüfungsanforderungen sowie die Verantwortlichkeiten für das Modul „Projektkurs“ im Modulhandbuch transparenter darzustellen. Die Gutachtergruppe würdigt ausdrücklich den Einsatz vieler unterschiedlicher Prüfungsformen (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation usw.). Die Überschneidungsfreiheit der Prüfungen wird durch die zentrale Organisation der schriftlichen Prüfungen einerseits und der individuellen Abrede der mündlichen Prüfungen andererseits gewährleistet. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule mit der Reform der Prüfungs- und Studienordnung die Modulbezogenheit der Prüfungen herstellt und damit geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Prüfungslast ergreift. Dies wird sich aller Voraussicht nach auch positiv auf die Anzahl der Personen auswirken, die ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen können.

Entscheidungsvorschlag

²⁰ Die Leitung des QM-Teams war bei der Begehung anwesend.

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

In Bezug auf die Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe, die Prüfungsanforderungen sowie die Verantwortlichkeiten für das Modul „Projektkurs“ im Modulhandbuch transparenter darzustellen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Planbarkeit des Studiums wird nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht durch eine klare Informationspolitik seitens der Studiengangkoordination gewährleistet. Ein Leitfaden für das Studium steht auf der Webseite des Studiengangs zur Verfügung²¹. Die Studiengangkoordination ist die erste Ansprechstelle für Studierende bei Fragen oder Problemen im Rahmen des Studienverlaufes. Außerhalb der Corona-Pandemie bietet die Studiengangkoordination eine Sprechstunde pro Semester in Regensburg an, darüber hinaus ist die Koordination für Regensburger Studierende kontinuierlich per Mail, Telefon oder Zoom erreichbar. Durch diese Besprechungen und den engen Kontakt mit den Studierenden stehen Sprecher, Studiengangkoordination und Studierende in einem steten Dialog, der es erlaubt, schnell auf das Lehrangebot betreffende Wünsche von Seiten der Studierenden zu reagieren. Die Studierenden bestätigten dies im Gespräch und gaben an, die Studiengangkoordination sei stets sehr gut erreichbar und gebe schnell und effektiv Hilfestellung bei sämtlichen Fragen oder Problemen im Rahmen des Studienverlaufes. Die Studiengangkoordination und die beteiligten Lehrenden beraten Interessent_innen auf Anfrage bereits im Vorfeld der Bewerbung sowie intensiv nach erfolgter Zusage bzgl. der Planung des Studienverlaufes und der inhaltlichen wie regionalen Schwerpunktsetzung. Beratungsthemen sind u. a. die Wahl der Teilfächer und Lehrveranstaltungen, Modulzusammenstellung, Auslandssemester und Praktika. Nach Aufnahme der Studierenden zu Anfang des Wintersemesters findet eine ausführliche Einführungssitzung statt, die vom Sprecher und der Studiengangkoordination geleitet wird und in der das System des Studiengangs erläutert sowie Fragen gestellt werden können. Gegen Ende des Studiums stehen neben Prüfungszusammenhängen Themen wie mögliche Promotionen oder Fragen der Berufsfindung im Mittelpunkt. Darüber hinaus unterstützt die Studiengangkoordination bei der Vermittlung von Angeboten der UR, die Defizite ausgleichen und die Studierfähigkeit verbessern. So haben Studierende z. B. Kurse zum wissenschaftlichen Schreiben für internationale Studierende und IT-Kurse in Anspruch genommen. Seit dem Wintersemester 2020/21 gibt es außerdem ein studierendengeleitetes Mentoring-Programm, das den Zweck verfolgt, die Folgen der Corona-Pandemie (z. B. soziale Isolation) für neu nach Regens-

²¹ <https://www.osteuropastudien.uni-muenchen.de/service/index.html>, abgerufen am 13. Oktober 2021.

burg bzw. München kommende Studierende abzufedern. Ein planbarer verlässlicher Studienbetrieb wird weiterhin durch das Modulhandbuch und das online abrufbare Vorlesungsverzeichnis gewährleistet. Die Vorlesungsverzeichnisse werden so zusammengestellt, dass die Kombination von Lehrveranstaltungen zu Modulen problemlos möglich ist²². Es wird auf die Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen und ihrer Prüfungen in jedem Semester geachtet. Im Vorlesungsverzeichnis sind alle Module zu finden, die den Studierenden zur Auswahl stehen²³. Die Studierenden können daraus ihren individuellen Studienplan erstellen. Dabei erhalten sie Unterstützung durch die Studiengangkoordination. Die Studierenden bestätigten, dass die Studiengangkoordination sehr hilfreich bei der Zusammenstellung des Studienplans sei, gaben aber auch an, dass sie sich in Bezug auf die belegbaren Veranstaltungen eine noch transparentere Darstellung wünschen. Für alle Module sind mehr als fünf ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Alle Lehrveranstaltungen werden regelmäßig mittels Fragebogen evaluiert. Dort wird auch der Workload erhoben. Alle Lehrveranstaltungen werden derzeit einzeln abgeprüft, was zu einer hohen Prüfungsdichte führt. In der Folge konnte von elf Absolvent_innen in den vergangenen drei Jahren nur eine/r das Studium in der Regelstudienzeit abschließen. Nach der PSO 2022 ist für jedes Modul eine Prüfung vorgesehen, insgesamt sind dann zehn studienbegleitende Prüfungen zu absolvieren. Es ist gemäß Angabe der Hochschule zu erwarten, dass der Anteil der Absolvent_innen in Regelstudienzeit steigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den Gesprächen und im Selbstbericht belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Kontext insbesondere das im Zuge der Corona-Pandemie aufgelegte Konzept des Peer-Mentoring-Programms. Grundsätzlich sieht die Gutachtergruppe die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. In diesem Kontext regt die Gutachtergruppe unter Berücksichtigung der Aussagen der Studierenden an, die im Studiengang belegbaren Veranstaltungen in allen relevanten Dokumenten transparenter darzustellen. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass der Workload regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben wird. Im Gespräch mit den Studierenden wurde allerdings deutlich, dass die Studierenden die tatsächliche Arbeitsbelastung im Projektkurs als sehr hoch einstufen

²² Nach der PSO 2004 können nur Lehrveranstaltungen zu einem Modul kombiniert werden, die im selben oder in aufeinander folgenden Semestern stattfinden.

²³ In das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs werden jedes Semester Lehrveranstaltungen der beteiligten Fächer importiert, nach Modulen sortiert und im System „Lehre – Studium – Forschung“ (LSF) bzw. ab Wintersemester 2021/22 im EXA-System veröffentlicht.

und die ECTS-Leistungspunkte als nicht angemessen einordnen. Die Gutachtergruppe regt daher – der Einschätzung der Studierenden folgend – an, den Workload für den Projektkurs bei der regelmäßigen Workloaderhebung besonders in den Blick zu nehmen und die ECTS-Leistungspunkte ggf. an den tatsächlichen Workload anzupassen. Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie die im Projektmodul zu erwerbende ECTS-Punktzahl nach Rückmeldung der Gutachtergruppe in Bezug auf das ursprüngliche Reformkonzept von zehn auf 15 erhöht. Dies begrüßen die Gutachter_innen sehr.

Die durch die Reform der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Reduzierung der Prüfungslast auf eine Prüfung pro Modul ist sehr begrüßenswert und wird auch nach Einschätzung der Gutachtergruppe dazu führen, dass künftig mehr Studierende den Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abschließen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der interdisziplinären Pflichtveranstaltungen (Theorie- und Methodenkurs, Projektkurs und Sommerschule) hat das Ziel, den aktuellen Stand der Forschung zu Osteuropa auf nationaler und internationaler Ebene zu vermitteln und gleichzeitig neue didaktische Ansätze zu reflektieren und anzuwenden. Um dies zu gewährleisten, werden die Lehrveranstaltungskonzepte laufend überprüft, von der Studiengangleitung (Sprecher und Studiengangkoordination) sowie in Dozierenden- und Studierendenbesprechungen diskutiert und bei Bedarf angepasst (siehe hierzu auch Ausführungen unter § 14 Studienerfolg)²⁴. Es sind nur Institute bzw. Lehrende am Studiengang beteiligt, deren Profil dem der Osteuropastudien entspricht. Sie zeichnen sich insbesondere durch Erfahrungen in der internationalen Forschungspraxis und mit osteuropäischen Hochschulen aus. In den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und Fächern werden die Lehrkonzepte und -inhalte kontinuierlich den eigenen Standards gemäß überprüft und weiterentwickelt. Sämtlichen Lehrenden steht das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot der UR offen.

²⁴ Zuletzt wurde zum Wintersemester 2020/21 als Reaktion auf Feedback der Studierenden die Konzeption des Theorie- und Methodenkurses geändert. Einerseits wurde der Theorieaspekt gestärkt, andererseits als Reaktion auf die Corona-Pandemie ein hybrides Lehrformat beschlossen und durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gegeben an. Durch den engen und regelmäßigen Austausch innerhalb der Fakultäten und mit den Studierenden ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Das Curriculum entspricht den gängigen wissenschaftlichen Standards und ist mit den dargestellten Maßnahmen zu Studiengangmanagement sowie Beratung und Weiterentwicklung des Studienangebotes auf eine kontinuierliche inhaltliche Nachbesserung angelegt. Auch die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an didaktischen Fortbildungen wurde der Gutachtergruppe im Gespräch bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

An beiden Universitäten finden Dozierendentreffen statt, im Rahmen derer Studienleistungen und -fortschritte sowie aktuelle Themen im Studiengang besprochen werden. An diesen Sitzungen nehmen auch gewählte Vertreter_innen der Studierenden teil. Aussprachen zu den Modulen finden im Rahmen der Sitzungen der kollegialen Leitungen zuständiger Institute regelmäßig statt. Einmal im Semester findet eine standortübergreifende Studierendenbesprechung statt.

Alle Lehrveranstaltungen werden nach den Standards der UR von den Studierenden evaluiert²⁵ und die Ergebnisse der durchgeführten Studien werden besprochen. Die Studierenden nehmen darüber hinaus einmal im Jahr an einer Studierendenbefragung des Elitenetzwerks Bayern (ENB) teil. Zusätzlich führt das ENB regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen durch. Die Studiengangstatistiken werden für ein kontinuierliches Monitoring genutzt, insbesondere zur Beobachtung der Absolvent_innenzahlen in der Regelstudienzeit und der Notenentwicklung. Diese Zahlen und die Ergebnisse der genannten Befragungen stellen eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des Studiengangs dar. Insgesamt ist der Studienerfolg hoch: Die Abschlussnoten bewegen sich vorwiegend im Bereich „sehr gut“, was nach Angabe der Hochschule auf eine gründliche Auswahl der Studierenden und eine ausgezeichnete Betreuungssituation während des

²⁵ Die UR ist seit März 2015 systemakkreditiert.

Studiums zurückgeführt werden kann. Die Abbrecherquote ist vernachlässigbar klein (standortübergreifend bisher insgesamt drei Studierende).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs verfügt. Es findet ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent_innen statt. Die Gutachtergruppe wertschätzt die vielfältigen Erhebungen, die den gesamten Student-Life-Circle und die Diskussion der Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen abdecken. Ein Regelkreis ist klar gegeben und in der Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Universität dokumentiert. Der Studienerfolg und die geringe Abbrecherquote legen nach Ansicht der Gutachtergruppe ein klares Zeugnis ab, dass die Gestaltung des Studiengangs funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Gleichstellung und Chancengleichheit. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind im Studiengang umgesetzt. Anträge auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung werden vom Referat für Studienbezogene Rechtsangelegenheiten dahingehend geprüft, ob und in welchem Umfang die beantragten Maßnahmen rechtlich zulässig sind. In Rücksprache mit der Studiengangskoordination, dem Prüfungsausschuss und gegebenenfalls auch einzelnen Prüfenden werden fachliche Besonderheiten abgeklärt und das konkrete Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden die Studierenden zu einem Gespräch hinzugezogen. Auf Wunsch des bzw. der Studierenden wird der bzw. die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung in das Verfahren einbezogen. Zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Chancengleichheit hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild verpflichtet und die Gleichstellung als Leitprinzip in ihrer Grundordnung verankert. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Chancengleichheit ist die strukturelle Verankerung der Partizipation der unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Eine Basis hierfür wurde an der Hochschule durch die Etablierung der Vizepräsidentschaft für Internationalisierung und Diversity (im Jahr 2020), die Mitgliedschaft der Universitätsfrauenbeauftragten in der Universitätsleitung (seit 2017) und der Verstetigung der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity (seit 2015) geschaffen. Die Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Universitätsfrauenbeauftragten sowie der Antidiskriminierungsstelle unter Leitung der Vizepräsidentin für Internationalisierung und Diversity. Sie ist zentrale Anlaufstelle für die Anliegen aller

Universitätsangehörigen rund um die Themen Chancengleichheit und Diversity. Sie ist zuständig für die Themen Chancengleichheit, Frauenförderung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Studium sowie Diversity. Weiterhin stellen die Richtlinien „Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg vom 9. Mai 2012“ und die „Informationen und Auslegungshinweise/Durchführungsbestimmungen zum Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende“ die Chancengleichheit von Studierenden mit Betreuungsverpflichtung, schwangeren Studierenden sowie Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung sicher²⁶.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe wertschätzt die vielfältigen Maßnahmen, die die Universität zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich unternimmt. Dazu gehören Ansprechpersonen und Beratungsangebote. Die Gutachter_innen bewerten das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird von der UR in Kooperation mit der LMU München durchgeführt und kann an einem der beiden Standorte Regensburg oder München studiert werden²⁷. Es gibt an der UR und der LMU München separate Studien- und Prüfungsordnungen (die sich allerdings laut Hochschule nur minimal voneinander unterscheiden). Daher bieten beide Universitäten formell einen eigenen Masterstudiengang Osteuropastudien an und verleihen eigene Grade und Zeugnisse. Im Rahmen des Studiengangs bieten die UR und die LMU München unterschiedliche Fächerkombination an²⁸. Studierende können ihr Ergänzungsfach bzw. einzelne Lehrveranstaltungen an

²⁶ Auf der folgenden Internetseite wird ein Überblick über diejenigen Einrichtungen der Hochschule gegeben, die sich in besonderem Maße für Gleichstellung, Chancengleichheit, Inklusion und Barrierefreiheit einsetzen und Beratung zu diesen Themen anbieten: <https://www.uni-regensburg.de/universitaet/chancengleichheit-inklusion/startseite/index.html>, abgerufen am 22. Oktober 2021.

²⁷ Bei den Studierendenzahlen haben sich langfristig Anteile von ca. 23 Prozent Regensburger Studierenden etabliert.

²⁸ Die Professur für Geschichte Russlands / Ostmitteleuropas in der Vormoderne ist an beiden Universitäten angesiedelt und es werden Lehrveranstaltungen an beiden Standorten angeboten.

der jeweilig anderen Universität wählen. Die Fahrtkosten zum Besuch von Lehrveranstaltungen am anderen Standort werden den Studierenden aus Studiengangsmitteln erstattet. Der Theorie- und Methodenkurs, der Projektkurs und die Sommerschule werden jeweils für einen ganzen Jahrgang und daher standortübergreifend durchgeführt. Auch in diesem Fall werden die anfallenden Fahrtkosten zwischen Regensburg und München erstattet. Die LMU München ist die Sprechruniversität und das Münchner Koordinationsbüro ist für die Verwaltung des Studiengangs an beiden Standorten zuständig. Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde 2004 ein Kooperationsabkommen vorbereitet, das jedoch nie finalisiert wurde und nur als Entwurf vorliegt²⁹.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit der LMU München bewerten die Gutachtenden als sehr positiv, da sich den Studierenden durch das bilokale Angebot vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung ihres Studiums eröffnen. Die Gutachtergruppe sehen die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts klar geregelt, sehen aber auch die Notwendigkeit, dies im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Begründung: Die Kooperationsvereinbarung liegt derzeit nur in einer Entwurfsfassung von 2004 vor.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss eine gültige Kooperationsvereinbarung nachreichen, in welcher Art und Umfang der Kooperation beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert sind.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

²⁹ Die Hochschule gab im Rahmen der Stellungnahme an, dass der aktualisierte Entwurf eines Kooperationsvertrags vom Rechtsdezernat der LMU München gebilligt worden wäre und derzeit dem Rechtsdezernat der Universität Regensburg zur Prüfung vorliege.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 28. und 29. September 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz durchgeführt³⁰.
- Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 19. Januar 2021 die folgenden Unterlagen nachgereicht:
 - Gesamtentwurf Modulhandbuch, Bearbeitungsstand: 2. Dezember 2021
 - Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien an der Universität Regensburg, Entwurf, Bearbeitungsstand: 3. Dezember 2021
 - Diploma Supplement
- Auf Grundlage der Nachreichungen und der Stellungnahme wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden Auflagen gestrichen:
 - Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)
 - Begründung/Hinweis: Da das Diploma Supplement nicht in der aktuellen Fassung von 2018 vorliegt, empfiehlt die Agentur der Hochschule das Diploma Supplement zeitnah in überarbeiteter aktueller Fassung vorzulegen³¹.
 - **Mögliche Auflage 1:** Gemäß der Begründung zu § 6 Abs. 4 BayStudAkkV ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
 - Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV):
 - Begründung/Hinweis: Da die Entwurfsfassung des Modulhandbuchs die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV nicht vollständig beinhaltet, empfiehlt die Agentur der Hochschule das Modulhandbuch entsprechend zu ergänzen und zeitnah in überarbeiteter Fassung vorzulegen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um die fehlenden Angaben ergänzen, damit die Studierenden eine zuverlässige Information über Studien-

³⁰ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Universität wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Fragen zur Ausstattung wurden vollumfänglich im Rahmen der Begehung geklärt.

³¹ <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>

verlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen haben. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen.

- **Mögliche Auflage 2:** Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden:
 - Inhalte des Moduls: Angaben bei den Modulen ESG GES-M 03 und ESG GES-M 04 ergänzen
 - Qualifikationsziele des Moduls/zu erwerbende Kompetenzen: Angaben bei den Modulen ESG GES-M 03 und ESG GES-M 04 ergänzen
 - Voraussetzungen für die Teilnahme: Benennung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden (u. a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme)
 - Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden
- **Mögliche Auflage 3:** Das Abschlussmodul, die Module der Sprachausbildung, das Modul Projektkurs und das Modul Sommerschule samt allen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV relevanten Angaben müssen in das Modulhandbuch aufgenommen werden.
- ⊖ **Mögliche Auflage 4:** Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist gemäß der Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS-Leitfadens in der jeweils geltenden Fassung zu bilden³².
- Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)
- Begründung/Hinweis: Die Formulierungen zur Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen in der aktuellen gültigen Prüfungsordnung (2004) ist nicht konform mit den Rahmenvorgaben der Lissabon-Konvention. Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen muss nicht die „Gleichwertigkeit“ der anzuerken-

³² https://ec.europa.eu/assets/eac/education/ects/users-guide/index_de.htm

nenden Studien- oder Prüfungsleistung, sondern die Prüfung auf Feststellung der „Wesentlichkeit von Unterschieden“ sein³³. Ferner sind die in § 7 Abs. 4. definierten Begrenzungen zur maximalen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, nicht zulässig. Weiterhin fehlen umfassende Regelungen für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten³⁴.

- **Mögliche Auflage 5:** Die Hochschule muss die Formulierungen in der Prüfungsordnung zur Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen konform zu den Rahmenvorgaben der Lissabon-Konvention gestalten.
- **Mögliche Auflage 6:** Die Hochschule muss in der Prüfungsordnung umfassende Regelungen für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten aufnehmen. Diese dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- **Mögliche Auflage 7** (Kriterium § 12 BayStudAkkV Abs. 4 Prüfungen):
- Begründung/Hinweis³⁵: Die Module des Studiengangs bestehen derzeit jeweils aus mehreren Lehrveranstaltungen. Das Prüfungssystem sieht vor, dass die Studierenden in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungen sind daher nicht modulbezogen, sondern lehrveranstaltungsbezogen und wirken sich aufgrund ihrer Vielzahl auf die Studierbarkeit aus.
- Die Hochschule muss ihr Prüfungssystem im Zuge der geplanten Reform der Prüfungs- und Studienordnung dahingehend anpassen, dass die Modulbezogenheit der Prüfungen gewährleistet ist.
- **Auflage 8** (Kriterium § 12 BayStudAkkV Abs. 5 Studierbarkeit):
- Begründung/Hinweis³⁶: Wie unter § 12 BayStudAkkV Abs. 4 Prüfungen ersichtlich, legen die Studierenden pro Lehrveranstaltung eine Prüfung ab, was zu einer sehr hohen Prüfungsdichte führt, die von der Gutachtergruppe als nicht angemessen eingestuft wird. Hierdurch sehen die Gutachtenden die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit derzeit nicht gewährleistet.

³³ Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Vom 16. Mai 2007, Artikel V.1

³⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-63>

³⁵ Die Hochschule hat zwar angekündigt, die Modulbezogenheit der Prüfungen im Zuge der geplanten Reform der Prüfungs- und Studienordnung herzustellen, dies ist aber derzeit noch nicht der Fall und die Prüfungsgrundlage bildet die alte Prüfungs- und Studienordnung von 2004. Daher muss eine Auflage ausgesprochen werden.

³⁶ Die Hochschule hat zwar angekündigt, die Prüfungsdichte im Zuge der geplanten Reform der Prüfungs- und Studienordnung zu reduzieren, dies ist aber derzeit noch nicht der Fall und die Prüfungsgrundlage bildet die alte Prüfungs- und Studienordnung von 2004. Daher muss eine Auflage ausgesprochen werden.

- Die Hochschule muss im Zuge der geplanten Reform der Prüfungs- und Studienordnung die Prüfungsdichte pro Semester auf ein angemessenes Maß reduzieren, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleisten zu können.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018
- Studienordnung der Universität Regensburg für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 11. November 2004; Satzung zur Änderung der Studienordnung 27. Juli 2007
- Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Regensburg für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 27. Juli 2007
- Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung) vom 20. Dezember 2018 geändert durch die Satzung vom 12. August 2020

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Bernhard Brehmer, Professur für Slavistische Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz

Univ.-Prof. Dr. Alfred Gall, Professur für westslavische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Klaus Harer, Länderreferat Osteuropa, Deutsches Kulturforum östliches Europa e. V., Potsdam

c) Studierender

Sebastian Döpp, Student der Geschichte, Anglistik/Amerikanistik und Public History (M. A.) an der Ruhr-Universität Bochum

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2019/2020	3	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	4	3	1	1	25%	2	2	50%	3	2	75,00%
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	5	3	0	0	0%	1	1	20%	3	3	60,00%
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	5	4	2	2	40%	2	2	40%	5	4	100,00%
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2015/2016	4	4	0	0	0%	1	1	25%	4	4	100,00%
SS 2015	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2014/2015	6	2	2	1	33%	5	2	83%	5	2	83,33%
SS 2014	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2013/2014	3	2	0	0	0%	0	0	0%	1	1	33,33%
SS 2013	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2012/2013	1	1	0	0	0%	0	0	0%	1	1	100,00%
Insgesamt	31	20	5	4	16%	11	8	35%	22	17	70,97%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	2	0	0	0	0
WS 2020/2021	2	0	0	0	0
SS 2020	1	1	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	1	1	0	0	0
WS 2018/2019	1	0	0	0	0
SS 2018	0	6	0	0	0
WS 2017/2018	1	0	0	0	0
SS 2017	2	0	0	0	0
WS 2016/2017	3	2	0	0	0
SS 2016	1	1	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	1	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	1	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	1	0	0	0	0
Insgesamt	18	11	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	1	1	2
WS 2020/2021	0	1	1	0	2
SS 2020	1	0	1	0	2
WS 2019/2020	0	1	0	0	1
SS 2019	0	0	2	0	2
WS 2018/2019	0	0	0	1	1
SS 2018	1	1	4	0	6
WS 2017/2018	1	0	0	0	1
SS 2017	0	1	0	1	2
WS 2016/2017	1	2	0	2	5
SS 2016	1	0	1	0	2
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	1	0	1
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	1	0	0	0	1
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	1	0	0	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	28.09.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Studiengangsmanagement, Studierende, Absolventin
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Fragen zur Ausstattung wurden vollumfänglich im Rahmen der virtuellen Begehung geklärt

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)